

## § 0705 BGB

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags errichtet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den [Vertrag](#) bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und [Verbindlichkeiten](#) eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der [Betrieb](#) eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.

**Fassung ab 01. Jan 2024**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2023**

### § [705 BGB](#) Inhalt des Gesellschaftsvertrags

Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den [Vertrag](#) bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.